

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Migrationswende für Mecklenburg-Vorpommern – Missbrauch beenden und Ausreisepflicht durchsetzen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. gegen sogenannte Gutscheinmodelle vorzugehen, bei denen Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ihre auf Bezahlkarten gewährten Leistungen über Erwerb und Weiterveräußerung von Gutscheinen in Bargeld oder unbare Zahlungsmittel umwandeln und damit das Erreichen des mit der Einführung der Bezahlkarten vom Gesetzgeber verfolgten Zieles, insbesondere potenzielle Geldzahlungen an Schleuser zu unterbinden, zu vereiteln.
2. eine landeseigene Ausreiseeinrichtung für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach § 61 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes zu schaffen, um Asylsuchende ohne Bleibeperspektive nicht auf die Kommunen zu verteilen, sondern für die Ausreise vorzubereiten und die Aufenthaltsbeendigung wirksamer zu gestalten.
3. sich auf Bundesebene für den Aufbau und die rechtliche Absicherung von sogenannten „Return Hubs“ (Rückkehrzentren) in sicheren Drittstaaten außerhalb der EU einzusetzen, um Personen ohne Bleibeperspektive in diese Zentren zurückzuführen.
4. eine ständige Taskforce der Landespolizei gegen ausländische Straftäter zu bilden, um den in den letzten Jahren stetig angewachsenen Kriminalitätsdruck dieser Gruppe zu bekämpfen und im Zusammenwirken mit anderen Behörden zur beschleunigten Abschiebung von gefährlichen Ausländern beizutragen.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Zu Nummer 1

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat im Laufe des Jahres 2025 eine Bezahlkarte zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeführt. Der Minister für Inneres und Bau, Christian Pegel, erklärte, dass durch die Bezahlkarte sichergestellt werde, „dass die bereitgestellten Leistungen ausschließlich zur Deckung des persönlichen Bedarfs in Deutschland verwendet werden“¹.

Bereits vor Abschluss der Einführung der Bezahlkarte hatten „linke Gruppen“ mit der Planung und Umsetzung ständiger Strukturen für sogenannte Gutscheinmodelle begonnen.² Bei dieser Gestaltung erwirbt der Leistungsberechtigte mit seiner Bezahlkarte Gutscheine, die er wiederum an einen Dritten gegen Bargeld weiterveräußert. Dieses Bargeld kann vom Leistungsempfänger für andere Zwecke als die Deckung des persönlichen Bedarfs verwendet werden, z. B. für die Bezahlung von Schleusern, die ihm die illegale Einreise nach Deutschland ermöglicht haben. Der Zweck der genannten Strukturen ist es, Leistungsberechtigte und zum Gutscheinerwerb bereite Dritte zusammenzubringen. Ohne derartige Strukturen blieben solche Transaktionen auf wenige, einander persönlich bekannte Personen beschränkt. Erst die nur für diesen Zweck geschaffenen Strukturen machen Gutscheinmodelle zu einer Massenerscheinung.

Nach heutigem Stand gibt es in Mecklenburg-Vorpommern in Rostock, Schwerin, Greifswald und Neubrandenburg Strukturen, die der Ermöglichung von Gutscheinmodellen dienen.

Zu Nummer 2

§ 61 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht es den Ländern ausdrücklich, Ausreiseeinrichtungen zu schaffen. Soweit sie hiervon Gebrauch machen, können sie vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 verpflichten, darin zu wohnen. Ausreiseeinrichtungen dienen als offene Einrichtung der Unterbringung von Personen, die keine oder unzutreffende Angaben zu ihrer Identität und Staatsangehörigkeit machen und/oder die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten verweigern. Die Unterbringung in einer zentralen Gemeinschaftsunterkunft ermöglicht eine intensive, auf eine Lebensperspektive außerhalb des Bundesgebiets gerichtete psychosoziale Betreuung; sie stellt gegenüber der Abschiebungshaft ein milderes Mittel dar. Die intensive Betreuung soll zur Förderung der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise oder zur notwendigen Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten beitragen. Darüber hinaus ist die gezielte Beratung über die bestehenden Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr möglich³.

Angesichts des bereits vorhandenen Bestandes und des durch Änderungen des Aufenthaltsstatus erwartbaren Aufwuchses an vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ist zur Steigerung der Ausreisen eine solchen Einrichtung in Betrieb zu nehmen.

Zu Nummer 3

Ein funktionierendes Europa ohne Binnengrenzen setzt zwingend einen funktionierenden Schutz der Außengrenzen voraus. Derzeit findet dieser Schutz nur lückenhaft statt. Die Zurückweisung an den Außengrenzen ist das effektivste Mittel, um das Geschäftsmodell der Schlepperbanden zu zerschlagen und klar zu signalisieren, dass der Zugang nach Europa an rechtsstaatliche Kriterien gebunden ist und nicht durch das illegale Überschreiten einer Grenze erzwungen werden kann.

Die Realität zeigt, dass Rückführungen sich bereits in der EU aufhaltender Personen oft an fehlender Kooperation der Herkunftsstaaten oder am Untertauchen der Betroffenen scheitern. „Return Hubs“ in Drittstaaten bieten die Möglichkeit, Verfahren und Rückführungen außerhalb des EU-Territoriums abzuwickeln. Dies verhindert den Anreiz zur lebensgefährlichen Flucht über das Mittelmeer und entlastet die kommunalen Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar.

Zu Nummer 4

Die Zahl nicht deutscher Tatverdächtiger in Mecklenburg-Vorpommern erhöhte sich von 4.491 im Jahr 2015 auf 8.076 im Jahr 2025. Dies entspricht einem Zuwachs von 80 Prozent. In der Landeshauptstadt Schwerin stieg die Anzahl nicht deutscher Tatverdächtiger bei Rohheitsdelikten von 268 im Jahr 2021 auf 436 im Jahr 2025 (+ 63 Prozent). Die Syrer waren in jedem Jahr seit 2021 die größte Gruppe unter diesen Tatverdächtigen. Im Jahr 2025 waren die Syrer mit 106 Tatverdächtigen vertreten. In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stieg die Anzahl nicht deutscher Tatverdächtiger bei Rohheitsdelikten von 275 im Jahr 2021 auf 491 im Jahr 2025 (+ 79 Prozent). Auch hier waren die Syrer in jedem Jahr seit 2021 die größte Gruppe unter diesen Tatverdächtigen. Im Jahr 2025 waren sie mit 111 Tatverdächtigen vertreten⁴.

¹ Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Nr.130/2025 vom 30. Juli 2025

² Zitat Veranstaltungsankündigung zur „Bundesweite Tagung Asylbewerberleistungsgesetz – ABSCHAFFEN!“ am 15. Februar 2025 in Hannover: „Gemeinsam wollen wir uns den aktuellen Fragen der Umtauschbewegung stellen“ <https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/2024/11/2465/>

³ Bundesministerium des Innern: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, Rn. 61.2

⁴ Antwort der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/6367 (Schwerin) und 8/6371 (Rostock)